

§ 14a HCV 2013 Qualifikationsziele, Umfang, Module

HCV 2013 - Hochschul-Curriculaverordnung 2013

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.06.2022

(1) Der Hochschullehrgang für den Religionsunterricht vermittelt eine fundierte kontextualisierte Theologie, eine in den Lehrveranstaltungen entsprechend integrierte und explizite Fachdidaktik sowie grundlegendes bildungswissenschaftliches Fachwissen für die Primarstufe. Er hat 120 ECTS-Anrechnungspunkte zu umfassen.

(2) Im Rahmen des Hochschullehrganges für den Religionsunterricht sind folgenden Modulen Lehrveranstaltungen zuzuordnen:

Module	ECTS- Anrechnungspunkte
Bildungswissenschaftliche Grundlagen	10
Fachwissenschaften und Fachdidaktik	30
Pädagogisch-praktische Studien	20
Summe	60

Darüber hinaus sind berufliche Grundlagen im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten zu absolvieren.

(3) Für die beruflichen Grundlagen kann eine mindestens dreijährige, nach dem Studium erfolgte Berufspraxis anerkannt werden

In Kraft seit 15.06.2022 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at